

44. Fällt ein im Juli 1923 geschlossener Vergleich, in dem auf künftige durch die Rechtsprechung oder durch die Gesetzgebung etwa einzuführende Aufwertungsansprüche ausdrücklich verzichtet ist, unter § 67 AufwG.?

V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1927 i. S. Schw. & Co. (Befl.)
w. C. (Kf.). V 27/27.

I. Landgericht Köln.

Auf einem Grundstück in Köln, dessen Eigentümerin die Beklagte ist, standen zugunsten der Klägerin in Abteilung III unter Nr. 2,

3 und 4 aus der Vorkriegszeit stammende Hypotheken von insgesamt 200000 *M* eingetragen. Die Beklagte hat nach Verabredung mit der Klägerin die Hypotheken am 26. Juli 1923 mit 10 Millionen Papiermark zurückgezahlt, worauf sie am 19. Mai 1925 im Grundbuche gelöscht worden sind.

Die Klägerin hat die Hypotheken rechtzeitig zur Aufwertung angemeldet und mit der Klage die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, sie nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten. Die Beklagte bestreitet ihre Verpflichtung zur Aufwertung, weil die Klägerin hierauf bei Empfang der 10 Millionen endgültig verzichtet habe. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die von der Beklagten mit Zustimmung der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Landgericht nimmt an, daß ein Verzicht, welcher Teil eines Vergleichs ist, unabhängig davon, wie er lautet und ob er sich auf etwaige Ansprüche im Falle einer Gesetzesänderung bezieht, das Schicksal des Vergleichs teile und beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 67 AufwG. der Aufwertung nicht entgegenstehe. In der Einigung vom 26. Juli 1923, wonach die Beklagte sich zur Zahlung des 50fachen Nennbetrags verpflichtet und die Klägerin dagegen Löschungsbewilligung der Hypothek nach Empfang der Summe erteilt habe, sei, wie näher ausgeführt wird, ein Vergleich zu erblicken. Es sei kaum anzunehmen, könne aber unerörtert bleiben, ob der im Schreiben der Beklagten vom 26. Juli 1926 verlangte weitere Verzicht auf etwaige Ansprüche im Falle der Gesetzesänderung als vereinbart gelten könne. Da der Vergleich in die Rückwirkungszeit falle und die Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse erfolge (§ 67 Abs. 2, § 60 AufwG.), stehe der Vergleich und mit ihm der in der Quittung enthaltene Verzicht der Aufwertung nicht entgegen.

Die Revision hält bei dem gegebenen Sachverhalt den § 67 AufwG. nicht für anwendbar und bezeichnet auch den § 779 BGB. sowie die §§ 14 und 15 AufwG. als verletzt. Die Revision ist unbegründet.

Ohne Rechtsirrtum hat das Landgericht einen Vergleich angenommen. Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 779 BGB., die auch für § 67 AufwG. gelten, ist nicht erforderlich, daß die Fest-

setzung des Betrags, der zur Rückzahlung der Hypotheken dienen sollte, auf einer längeren Auseinandersetzung beruht. Auch wenn die Parteien ohne Freilichen sich auf die Summe geeinigt haben, kann ein gegenseitiges Nachgeben darin gefunden werden, daß gegen Zahlung des mehrfachen Nennbetrags der Hypotheken die Gläubigerin die Lösungsbevollmächtigung erteilen sollte (RGZ. Bd. 116 S. 143).

Nach den Gründen des Urteils ist zu unterstellen, daß die Klägerin auch auf solche Forderungen verzichtet hat, die ihr durch die spätere Gesetzgebung über die Aufwertung von Hypotheken eingeräumt werden möchten. Im übrigen ist die Auslegung des Landgerichts, daß die Erklärungen der Parteien einschließlich des Verzichts als ein einheitlicher Vergleich anzusehen seien, rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision weist noch darauf hin, daß im Schreiben der Beklagten vom 26. Juli 1923 eine Erklärung der Klägerin verlangt worden sei, wonach sie rückwirkende Forderungen nicht stellen dürfe, auch wenn die Hypothekenfrage reichsgesetzlich geregelt werde. Anscheinend will die Revision hiermit sagen, daß die Parteien am Vergleich auch dann festhalten wollten, wenn der Vergleich als solcher durch die spätere Gesetzgebung für wirkungslos erklärt werden sollte. Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht selbst gegenüber solchem Vertragswillen die Vorschrift des § 67 Abs. 2 AufwG. durchgreifen würde. Denn eine dahin gehende Vereinbarung ist nicht festgestellt.

Zu prüfen bleibt danach allein, ob ein Vergleich, in dem auf künftige, sei es durch die Rechtsprechung oder durch die Gesetzgebung etwa einzuführende Aufwertungsansprüche ausdrücklich verzichtet ist, unter § 67 AufwG. fällt. Im Eingang dieses Paragraphe sind die Vergleiche gekennzeichnet als solche über Ansprüche der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen. Ein Streit oder eine Ungewißheit liegt aber nicht nur dann vor, wenn allein der Betrag im Streit und die Parteien über die Berechtigung zur Aufwertung einig waren, sondern auch in dem Falle, wenn sich der Streit oder die Ungewißheit sowohl auf die Aufwertungspflicht wie auf die Höhe erstreckt (RG. in JW. 1926 S. 2567, auch DZB. 1927 S. 383). Haben andererseits die Parteien an eine Pflicht zur Aufwertung überhaupt nicht gedacht, sind sie vielmehr davon ausgegangen, daß der Gläubiger nur den Nennbetrag in Papiermark fordern könne, und hat sich der

Schuldner lediglich aus Gründen der Billigkeit, um der sich aufdrängenden, ihrem Wesen nach noch nicht erkannten Geldentwertung Rechnung zu tragen, bereit erklärt, den geschuldeten Betrag durch ein Aufgeld, eine Geldentwertungsentschädigung, zu erhöhen, so wird regelmäßig ein Vergleich im Sinne des § 67 AufwG. nicht anzunehmen sein. Schon in der Erläuterung zu § 13 des Regierungsentwurfs, der von den Vergleichen handelte, ist gesagt, es sei durch die Fassung klar gestellt, daß nicht etwa schon die Zahlung eines Aufgeldes den Aufwertungsanspruch ausschließe (S. 17 des Entwurfs zum AufwG. Druckfache Nr. 804 des Reichstags III. Wahlperiode 1924/25). Als Erfordernis des Vergleichs (§ 67 AufwG.) ist daher aufzustellen, daß die Parteien zum mindesten über das Bestehen der Aufwertungspflicht des Schuldners im Ungewissen waren, daß sie sich also eine solche wenigstens als möglich vorgestellt haben, und daß der Vergleich demnach die Frage der Aufwertung betraf (RdZ. Bd. 116 S. 143). Haben aber die Parteien zur Abgeltung eines von ihnen angenommenen oder doch als möglich vorgestellten gegenwärtigen oder künftigen Aufwertungsanspruchs eine bestimmte Summe im Vergleich festgesetzt, gegen deren Empfangnahme der Gläubiger in die Löschung der Hypothek gewilligt hat, so kann dieser Vergleich regelmäßig nur dahin gedeutet werden, daß der Gläubiger auf alle weiteren Ansprüche aus der Hypothek verzichtet hat. Ob dieser Verzicht im Wege der Auslegung aus dem Vergleich zu entnehmen oder ausdrücklich erklärt ist, kann für die Anwendung des § 67 AufwG. keinen Unterschied machen. Dem entspricht auch die Entstehungsgeschichte. Der § 13 der Regierungsvorlage lautete, soweit er hier in Betracht kommt: „Vergleiche, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben unberührt. Dies gilt nicht gegenüber den Vorschriften des § 11 Abs. 2, soweit Abfindung in barem Gelde vereinbart ist.“ Der hier angezogene § 11 Abs. 2 enthielt in den Grundzügen die Aufwertung kraft Rückwirkung, wie sie später im § 15 AufwG. geregelt worden ist. Zu § 13 Satz 2 hatte der Abgeordnete Dr. Dernburg in der ersten Lesung des Aufwertungsausschusses des Reichstags die Fassung beantragt: „Dies gilt nicht gegenüber den Vorschriften des § 11 Abs. 2, soweit Abfindung in barem Gelde geleistet ist und der Gläubiger sich nicht ausdrücklich seiner Rechte auf Aufwertung begeben hat“. Dieser Antrag ist aber im Laufe der Debatte zurückgezogen worden (Kommissionsbericht

§. 27) und daraus ist zu schließen, daß er keine Billigung gefunden und daß man es nicht für angezeigt gehalten hat, für Vergleiche mit ausdrücklichem Verzicht auf die Aufwertung eine Rückausnahme zu schaffen. Der Satz im § 14 AufwG., daß Hypotheken nicht aufgewertet werden, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat, findet sich schon in der entsprechenden Vorschrift § 11 Abs. 1 der Regierungsvorlage. Er ist aber im § 15 AufwG. (§ 11 Abs. 2 Regierungsvorlage) nicht wiederholt und gilt daher nicht für die Rückwirkungszeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 (RGZ. Bb. 117 S. 97). Um so weniger kann jene Bestimmung im § 14 AufwG. auf die Sonderregelung der Wirkung des Vergleichs in der Rückwirkungszeit (§ 67 Abs. 2 AufwG.) Anwendung finden. Andererseits würde bei einschränkender Auslegung die praktisch wichtige Vorschrift des § 67 Abs. 2 AufwG. in zahlreichen Fällen bedeutungslos sein.¹⁾

Wie eine Vereinbarung anderer Art, die nicht als Vergleich gelten kann, rechtlich zu beurteilen wäre, steht hier nicht zur Entscheidung.

¹⁾ Auf dem hier vertretenen Standpunkt, daß auch ein Vergleich mit ausdrücklichem Verzicht auf weitere Aufwertung dem § 67 AufwG. unterliegt, steht, soviel bekannt, die einhellige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (RG. 9. ZS. Beschlüsse vom 29. April und 12. Mai 1926 in ZW. 1926 S. 1833 und Aufw. Kartf. § 67 Nr. 5; Stuttgart 12. Juli 1926 Aufw.-Kartf. § 67 Nr. 8; Nürnberg 20. Oktober 1926 Aufw.Rechtspr. 1927 S. 10 Nr. 6; München 10. Januar 1927 Aufw.Rechtspr. 1927 S. 217 Nr. 8). Ebenso M ü g e l Anm. 1 zu § 15 und ZW. 1926 S. 2567; Quassowski S. 452; Abraham-Loebinger § 67 Anm. 9 und 10; Leutner, Deutsche Steuerzeitung 1925 S. 2567; Pfand-Streder Bb. 2 S. 1497 zu § 779 BGB.; Gottschalk, ZW. 1926 S. 692; Lenz, ZW. 1925 S. 2581; zweifelnd dagegen Neukirch Anm. 7 zu § 67; Falkenhausen, ZW. 1926 S. 2351 und Probst, ZW. 1926 S. 1511d).